



## Antwort des Staatsrats zu einem parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Nicole Lehner-Gigon / Marie-Christine Baechler

2013-CE-140 [QA 3156.13]

### **Begleitung von Eltern eines im Mutterleib verstorbenen Kindes**

#### **I. Anfrage**

Neuere Publikationen einer Professorin der Universität Freiburg haben zur Erkenntnis geführt, dass unsere griechischen und römischen Vorfahren schon in der Antike, trotz deutlich höherer Sterblichkeitsrate bei Kleinkindern als heute, sich ihrer vor oder kurz nach der Geburt verstorbenen Kinder angenommen haben. Sorgsam bereiteten Sie mit spezifischen Ritualen die Beerdigung vor, um vom kleinen Körper dieses Kindes Abschied zu nehmen, dessen Existenz lange vor seiner Geburt begonnen hatte. Dieses Bedürfnis verspüren betroffene Eltern bis zum heutigen Tag.

In der Moderne wird, Dank der konstanten Fortschritte der Medizin, die Entwicklung des Ungeborenen im Mutterleib eng begleitet, was zu vielen glücklichen Geburten und glücklichen Familien führt.

Doch jedes Jahr bleibt die Medizin in einigen Fällen hilflos – das Ungeborene verstirbt noch im Mutterleib. Es ist nicht schwierig nachzuvollziehen, wie traumatisch dieses Erlebnis für die Eltern ist. Daher wäre es wichtig, diese Eltern, wie in der Antike, durch Rituale zu unterstützen und sie in ihrer Trauer zu begleiten, deren Tiefe in keinem Verhältnis steht zum zarten Alter des verlorenen Kindes.

Solches Leid ist den Hebammen nur zu vertraut. Am Spital Riaz haben sie seit 2003 darauf hingearbeitet und erreicht, dass das HFR die Kosten für Kremation und Transport der kleinen Körper zum Gemeinschaftsgrab in der Höhe von ca. 800 Franken pro Fall übernimmt.

Seit der Einführung des Tarifsystems AP-DRG und dem damit einhergehenden Sparreigen wurde die Übernahme dieser finanziellen und logistischen Unterstützung gestrichen.

Diesem Entscheid stehen die Fachpersonen der Geburtshilfe enttäuscht und ungläubig gegenüber. Für die Eltern, die gleichzeitig mit ihrem Kind auch ein grosses Stück Zukunft verlieren, kommt die Abschaffung einer würdigen Begleitung ihres im Mutterleib verstorbenen Kindes der Missachtung ihres Schmerzes gleich.

Die Einsparung, die wohl kaum zum Ausgleich des Gesamtbudgets des HFR beitragen dürfte, ist der breiten Öffentlichkeit nicht bekannt.

Wir möchten sie deshalb publik machen und stellen folgende Fragen:

1. Was hält der Staatsrat von der Streichung dieser Begleitung von Eltern eines im Mutterleib verstorbenen Kindes, die das HFR bis 2012 gewährte?

2. Ist es in den Augen des Staatsrats normal, dass die trauernden Eltern diese Leistungen selber finanzieren oder aber akzeptieren müssen, dass der Körper ihres Kindes mit den Spitalabfällen entsorgt wird?
3. Ist der Staatsrat bereit, sich dafür einzusetzen, dass das HFR die Kremations- und Transportkosten von im Mutterleib verstorbenen Kindern im Rahmen der gemeinwirtschaftlichen Leistungen wieder übernimmt?

22. Mai 2013

## II. Antwort des Staatsrats

Der Verlust eines Kindes ist für die Eltern die schwerste, schmerzlichste Prüfung, die ihnen das Schicksal auferlegen kann. Die Fachpersonen in den Geburtsabteilungen von Riaz und Freiburg, insbesondere die Hebammen, sind immer wieder mit dem Leid konfrontiert, das der Tod eines Kindes mit sich bringt – sei das Kind noch im Mutterleib verstorben, bei einer späten Fehlgeburt oder bei einem Schwangerschaftsabbruchs aus medizinischen Gründen.

Jedes betroffene Elternpaar erlebt diese Prüfung auf seine Art, jeder Mensch reagiert anders. Dank ihrer Ausbildung, ihrer Erfahrung und ihrer Persönlichkeit sind die Fachpersonen einer Geburtsabteilung in der Lage, individuell auf die Eltern und ihren Schmerz einzugehen. Sie können sich dabei auf Prozesse abstützen, welche die wesentlichen Abläufe definieren (inklusive die gesetzlichen Anforderungen an die Dossierführung oder die fallweise Meldung an das Zivilstandsamt), und sie schlagen den Eltern Rituale vor, die sie im Team geschaffen haben.

So werden die Eltern immer ermutigt, ihr Kind zu sehen, es zu berühren, es so lange bei sich im Zimmer zu behalten, wie sie möchten, es in die Arme zu nehmen und Erinnerungsfotos zu machen. Auch die Angehörigen dürfen das Kind sehen.

In jedem Fall machen die Hebammen eine Karte mit Foto, Name, Vorname und einem Fussabdruck des Kindes – vielleicht mit einer Haarlocke, falls die Eltern dies wünschen. Häufig können die Eltern mit dem Schmerz – zumindest am Anfang – nicht umgehen. Deshalb ist es unerlässlich, auch die Begleitung zu einem späteren Zeitpunkt sicherzustellen. Dazu werden Foto und Fussabdruck im Patientendossier des HFR abgelegt und den Eltern für später zur Verfügung gehalten. Zugleich wird den Eltern beim Austritt ein verschlossener Umschlag mit einer Kopie des Fotos mitgegeben. Sie haben die Wahl, ihn später zu öffnen oder aber zu vernichten.

Eine weitere Massnahme von wesentlichem Symbolgehalt: Eine Mutter, deren Kind im Mutterleib gestorben ist, kann wählen, ob sie es in der gynäkologischen oder der Geburtenabteilung gebären möchte. Zudem erhalten die Eltern Adressen und Informationsbroschüren von Selbsthilfeorganisationen für trauernde Eltern wie die Vereinigung AGAPA oder der Verein Regenbogen. Schliesslich wird bei Firmen, die im Bereich der Säuglingspflege und -ernährung tätig sind, die Adresse der Eltern sofort blockiert, damit sie keine der üblichen Geschenkpakete für Neugeborene erhalten.

Der Staatsrat begrüsst und schätzt die bewundernswerte und ungemein wichtige Arbeit der Teams der Geburtsabteilungen Riaz und Freiburg des HFR in diesen schweren Momenten des Schmerzes

und des Unverständnisses. Er beantwortet die gestellten Fragen, in geänderter Reihenfolge, wie folgt:

***2. Ist es in den Augen des Staatsrats normal, dass die trauernden Eltern diese Leistungen selber finanzieren oder aber akzeptieren müssen, dass der Körper ihres Kindes mit den Spitalabfällen entsorgt wird?***

Der Staatsrat betont, dass die Eltern in keinem Fall vor eine derartige, unerträgliche Wahl gestellt werden. In Tat und Wahrheit geht die Begleitung der Eltern durch die Fachpersonen des HFR über die Niederkunft hinaus und umfasst auch den gebührenden Umgang mit den sterblichen Überresten des totgeborenen Kindes, je nach dessen rechtlichem Status und, vor allem, unter Berücksichtigung der Wünsche und Entscheidungen der Eltern.

Auch wenn das Zivilgesetzbuch dem totgeborenen Kind keine Rechtspersönlichkeit zuerkennt, wird es im Zivilstandsregister eingetragen, sofern die Schwangerschaft mindestens 22 ganze Wochen gedauert und das Geburtsgewicht mindestens 500 Gramm betragen hat. Wichtige Folge: Das Kind hat so einen rechtlichen Anspruch auf eine Bestattung. Dazu ist zu erwähnen, dass bei totgeborenen Kindern, sofern sich die Eltern einverstanden erklären, in der Regel eine Autopsie vorgenommen wird, um die Todesursache zu bestimmen. Dazu werden die sterblichen Überreste an das Pathologische Institut des Universitätsspitals Lausanne (CHUV) überführt, da der Kanton Freiburg nicht über einen pathologischen Dienst für Autopsien verfügt. Die Eltern bestimmen auch darüber, was nach der Autopsie mit dem Körper des Kindes geschehen soll; sie werden dabei von den Fachpersonen der Geburtsabteilungen unterstützt und beraten. So können die Eltern das verstorbene Kind nach der Autopsie abholen (lassen) und es nach ihren Vorstellungen bestatten, etwa gemäss einem religiösen Ritus. Falls sie keine Bestattung wünschen, können sie das Pathologieinstitut mit einer individuellen Kremation beauftragen und entscheiden, ob die Asche im Gemeinschaftsgrab des Friedhofs Montoie in Lausanne beigesetzt wird oder ob sie die Asche in einer Urne behalten wollen; die Kremationskosten übernimmt das Pathologieinstitut. Die Eltern können sich auch gegen eine Kremation entscheiden und eine Beerdigung verlangen; in diesem Fall sind die Kosten von ihnen selbst zu übernehmen. Die Stadt Lausanne stellt dafür ca. 400 Franken in Rechnung. Bleibt zu erwähnen, dass die Eltern selbstverständlich auch von vornherein auf eine Autopsie verzichten und ihr Kind nach ihren Vorstellungen bestatten können.

Nicht gesetzlich geregelt ist hingegen die Situation von Föten, die das Leben bei einer Fehlgeburt oder einem Schwangerschaftsabbruch aus medizinischen Gründen verlieren, bevor die Voraussetzungen für den Eintrag ins Zivilstandsregister gegeben sind. Sie erscheinen in keiner Statistik und haben offiziell nie existiert. In der Praxis werden diese Föten meist auch einer Autopsie unterzogen, und mit den sterblichen Überresten wird gleich verfahren wie mit jenen der Kinder, die im Zivilstandsregister eingetragen werden. Davon ausgenommen sind Föten, die weniger als 300 Gramm wiegen und deshalb nicht individuell kremiert werden können; für sie wird eine kollektive Kremation vorgeschlagen, nach welcher die Asche anonym im Gemeinschaftsgrab des Friedhofs Montoie beigesetzt wird. Auch hier können die Eltern von vornherein auf eine Autopsie verzichten oder aber den Fötus nach der Autopsie zu sich nehmen, um ihn nach ihren Vorstellungen zu bestatten. In seltenen Fällen (2 bis 4 pro Jahr in jeder der Geburtsabteilungen des HFR) wünschen die Eltern weder eine Autopsie noch möchten sie sich in irgendeiner Form um den verstorbenen Fötus kümmern. Um dieser Situation zu begegnen, haben sich seit 2003 verschiedene Mitglieder des Hebammen-Teams der Geburtsabteilung des HFR Riaz für einen angemessenen Umgang mit den kleinen Körpern eingesetzt. Schliesslich konnte 2007 mit der Stadt Bulle und

einem lokalen Bestattungsinstitut eine Zusammenarbeit vereinbart werden, dank der die verstorbenen Föten im Gemeinschaftsgrab in Bulle beigesetzt werden konnten. Die Kosten wurden dem Spital mit pauschal 500 Franken in Rechnung gestellt.

- 1. Was hält der Staatsrat von der Streichung dieser Begleitung von Eltern eines im Mutterleib verstorbenen Kindes, die das HFR bis 2012 gewährte?**
- 3. Ist der Staatsrat bereit, sich dafür einzusetzen, dass das HFR die Kremierungs- und Transportkosten von im Mutterleib verstorbenen Kindern im Rahmen der gemeinwirtschaftlichen Leistungen wieder übernimmt?**

Der Staatsrat ist der Meinung, dass das HFR in erster Linie dafür Sorge tragen muss, das ausgezeichnete Niveau der Information und Betreuung der betroffenen Eltern weiterhin zu gewährleisten. So wurde im Oktober 2013 in Zusammenarbeit mit dem Verein As'trame Freiburg für das gesamte Personal der Geburtsabteilungen des HFR eine Weiterbildung zum Thema «Perinataler Kindstod» durchgeführt.

Hingegen vertritt der Staatsrat die Ansicht, dass es nicht Sache des Spitals ist, die Beisetzung von Patientinnen oder Patienten zu finanzieren, die während eines Spitalaufenthalts sterben. Er erinnert daran, dass totgeborene Kinder, die ins Zivilstandsregister eingetragen werden, wie jeder Mensch ungeachtet seines Alters einen rechtlichen Anspruch auf eine angemessene Bestattung haben. Es obliegt somit den Eltern, die für sie passende Bestattungsform zu wählen, wobei die Kosten zu ihren Lasten gehen. Sind die Eltern bedürftig im Sinne der Sozialhilfegesetzgebung, sind die Bestattungskosten von der Wohngemeinde zu übernehmen (Art. 73 Abs. 4 Gesundheitsgesetz).

Zusammenfassend ist es dem Staatsrat ein Anliegen, allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geburtsabteilungen des HFR Riaz und Freiburg für ihre bemerkenswerte Arbeit der Begleitung in diesen ausgesprochen schwierigen Situationen zu danken. Er unterstreicht, dass alles daran gesetzt wird, mit den sterblichen Überresten von im Mutterleib verstorbenen Kindern würdig und angemessen umzugehen und den Willen der Eltern zu berücksichtigen. Der Staatsrat räumt ein, dass es Lücken geben kann in der angemessenen Behandlung von verstorbenen Föten, die nicht im Zivilstandsregister eingetragen werden können und um die sich die Eltern in keiner Weise zu kümmern wünschen – und damit alle weiteren zu treffenden Entscheidungen den Fachpersonen der Geburtsabteilungen überlassen. Der Staatsrat wird deshalb das HFR einladen, sich zusammen mit den für das Bestattungswesen zuständigen Gemeindebehörden eingehender mit dieser Frage zu befassen.

*19. November 2013*